

Gericht spricht Lommatzscher frei

■ Gerichtsbericht

Im Gegensatz zum Staatsanwalt sieht das Schöffengericht den sexuellen Missbrauch nicht als erwiesen an.

Das Schöffengericht am Amtsgericht Dresden unter Vorsitz von Richterin Annette Dönch hat gestern den Lommatzscher Udo T. vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an Kindern freigesprochen. T. wurde beschuldigt, insgesamt vier Kinder zweier seiner Lebensgefährtinnen in mindestens 16 Fällen sexuell missbraucht zu haben. Die Taten liegen zehn bis zwölf Jahre zurück und wurden erst jetzt während eines Streits um das Sorgerecht für ein leibliches Kind des Angeklagten angezeigt.

Zwar zeichnete sich der Freispruch nach dem Verhandlungsverlauf ab, war dennoch nach dem Plädoyer von Staatsanwalt Ingolf Wagner überraschend. Dieser hatte

auf schuldig plädiert und für den Angeklagten als Gesamtstrafe drei Jahre Haft gefordert. Er sah die Vorwürfe als erwiesen an und stützte sich dabei vor allem auf die Aussagen der als Zeuginnen geladenen angeblich Geschädigten. Die Rechtsanwälte Bernd Lehmann und Andrea Müller als Vertreter der Nebenklage schlossen sich dem an, forderten jedoch eine noch höhere Freiheitsstrafe.

Knackpunkt Pornoheft

Verteidigerin Gesa Israel warf dem Staatsanwalt vor, nur diejenigen Aussagen gewürdigt zu haben, die ihm in den Kram passten. Sie wertete die Zeugenaussagen als unglaubwürdig und stellte zahlreiche Widersprüche fest. Sie forderte Freispruch.

Das Gericht war nicht davon überzeugt, dass T. die Taten begangen hat. Es gäbe keine konkreten Angaben zu den angeblichen Taten, so die Richterin. Als Knackpunkt bezeichnete sie die übereinstimmenden Zeugenaussagen zu einem Pornoheft. Das soll sich der

Angeklagte angeschaut haben, als er die Kinder missbrauchte. „Wer sich an kleinen Mädchen vergreift, hat einen Hang zum Pädophilen. Es ist völlig abwegig, dass sich ein Pädophiler ein Pornoheft mit erwachsenen Frauen anschaut. Hier passt es jetzt überhaupt nicht mehr“, so die Richterin. Sie hatte gestern einen Beweisantrag abgelehnt, für eine der Zeuginnen ein Glaubwürdigkeitsgutachten anzufertigen. „Es ist ureigenste Aufgabe des Gerichts, sich von der Glaubwürdigkeit der Zeugen ein Bild zu machen. Dazu braucht es kein Gutachten“, sagte sie. Ein Betreuungsgutachten einer Meißner Psychiaterin, die gestern ebenfalls als Zeugin gehört wurde, bezeichnete Annette Dönch als nicht aussagekräftig.

„Das Gutachten stützte sich auf Vermutungen, weniger auf wissenschaftliche Erkenntnisse“, so die Richterin. Das Urteil wurde in Anwesenheit von zwei bewaffneten Justizbeamten verkündet, weil der Vater der Nebenklägerinnen im Falle eines Freispruches Randalé angekündigt hatte. Jürgen Müller